

Aktenzeichen: 3 AZR 141/87

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 6. September 1988
- 3 AZR 141/87 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 26. August 1986
Hannover - 3 Ca 263/86 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 3. Februar 1987
Niedersachsen - 13 Sa 1721/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Masseschuld und Forderungsübergang

Gesetz: KO § 57, § 59 Abs. 1 Nr. 3 d, Abs. 2, § 60 Abs. 1, § 61
Abs. 1 Nr. 6; BetrAVG § 9 Abs. 2 Satz 1; ZPO § 561 Abs. 1
Satz 1

Leitsätze:

1. Ansprüche der Arbeitnehmer gegen ihren Arbeitgeber auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sind im Konkurs des Arbeitgebers wegen der Rückstände für die letzten sechs Monate vor der Eröffnung des Verfahrens Masseforderungen.

2. Das Recht der Arbeitnehmer, vorweg aus der Masse Befriedigung dieser Forderungen verlangen zu können, geht mit den Forderungen auf den Pensions-Sicherungs-Verein über.

3. Den Einwand, die Konkursmasse reiche zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus (§ 60 KO), muß der Konkursverwalter in den Tatsacheninstanzen erheben. Der erstmals in der Revisionsinstanz vorgebrachte Einwand ist ein neues Verteidigungsmittel, mit dem der Konkursverwalter nicht mehr gehört werden kann (im Anschluß an BAGE 31, 288 = AP Nr 1 zu § 60 KO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 141/87

13 Sa 1721/86 Niedersachsen

Verkündet am
6. September 1988

Noll,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 6. September 1988 durch



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

letzten sechs Monaten vor Konkurseröffnung die vereinbarten Versorgungsleistungen schuldig. Der Kläger zahlte an die Versorgungsempfänger der früheren Gemeinschuldnerin insgesamt 3.328,80 DM als rückständige Versorgungsansprüche für die letzten sechs Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens. Er hat die Auffassung vertreten, die Versorgungsansprüche der Arbeitnehmer für diese Zeit seien Masseforderungen gewesen. Sie seien auch nach dem Forderungsübergang (§ 9 Abs. 2 BetrAVG) Masseforderungen geblieben und daher vom Beklagten als Masseschulden zu berichtigen.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn
3.328,80 DM nebst 4 % Zinsen seit dem
3. Juli 1986 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Auffassung vertreten, durch den Forderungsübergang hätten die Ansprüche der Arbeitnehmer ihren konkursrechtlichen Rang als Masseforderungen verloren; sie seien jetzt lediglich als Konkursforderungen mit dem Rang nach § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO zu befriedigen. § 59 Abs. 2 KO sei auf den Forderungsübergang nach § 9 Abs. 2 BetrAVG entsprechend anzuwenden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung weiter. Er hat im Revisionsverfahren außerdem den Einwand erhoben, die Masse sei unzulänglich. Er könne und dürfe nach § 60 Abs. 1 KO nicht



in voller Höhe leisten.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Beklagten ist nicht begründet. Die vom Pensions-Sicherungs-Verein geltend gemachten Forderungen sind Masseforderungen. Der Konkursverwalter muß diese Forderungen aus der Konkursmasse als Masseschulden vorweg berichtigen (§ 57 KO). Mit der erstmals im Revisionsverfahren erhobenen Einwendung, die Masse reiche zur vollständigen Befriedigung der Massegläubiger nicht aus, kann er nicht mehr gehört werden.

1. Die Forderungen der Arbeitnehmer gegen den Konkursverwalter waren Masseforderungen im Sinne von § 59 Abs. 1 Nr. 3 d KO. Es waren Ansprüche von Arbeitnehmern auf Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung für die letzten sechs Monate vor der Eröffnung des Verfahrens.

Diese Forderungen haben ihre Eigenschaft als Masseforderungen nicht dadurch verloren, daß sie nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG im Zeitpunkt der Konkurseröffnung auf den Pensions-Sicherungs-Verein übergegangen sind. Das Recht, wegen dieser Forderungen vorweg Berichtigung aus der Konkursmasse verlangen zu können (§ 57 KO), kann auch der neue Gläubiger geltend machen.

a) Das Recht des Gläubigers, vom Konkursverwalter Berichtigung der Forderung aus der Konkursmasse verlangen zu können (§ 57 KO), ist ein Vorzugsrecht im Sinne von § 401 Abs. 2 BGB. Nach dieser



Bestimmung kann der neue Gläubiger, der eine Forderung durch Abtretung erworben hat, das mit der Forderung für den Fall des Konkurses verbundene Vorzugsrecht geltend machen. Die Vorschrift ist auf den gesetzlichen Forderungsübergang entsprechend anzuwenden (§ 412 BGB).

Unter Vorzugsrecht ist nicht nur der konkursrechtliche Rang einer Forderung im Sinne von § 61 KO zu verstehen. Auch das Recht, Berichtigung der Forderung aus der Masse verlangen zu können, ist ein Vorzugsrecht im Konkurs. Jeder Gläubiger, der gegen den Gemeinschuldner im Wege der Abtretung oder aufgrund eines gesetzlichen Forderungsübergangs eine Forderung erwirbt, die der Altgläubiger im Konkurs des Gemeinschuldners als Massenforderung hätte geltend machen können, behält diesen Rang. Das Recht, aus der Masse vorweg Berichtigung einer Forderung verlangen zu können, folgt aus der konkursrechtlichen Zuordnung der Forderung selbst. § 401 und § 412 BGB zeigen, daß die Eigenschaft der Forderung durch Übertragung oder gesetzlichen Forderungsübergang nicht berührt wird.

Davon geht auch § 59 KO aus. Zwar sind nach § 59 Abs. 2 KO die dort im einzelnen genannten Forderungen, die die Eigenschaft einer Massenforderung haben, nach einem Forderungsübergang als Konkursforderungen zu berichtigen. Die Vorschrift regelt aber Ausnahmen. Sie schränkt den allgemeinen Grundsatz, nach dem eine Forderung durch den Übergang auf einen anderen Gläubiger ihren Charakter als Massenforderung nicht einbüßt, mithin insoweit ein. Werden aber ausdrücklich Ausnahmen zugelassen, so wird deutlich,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



daß im übrigen der Grundsatz fortgelten soll.

Danach ist das Recht der Arbeitnehmer, wegen der Rückstände für die letzten sechs Monate vor der Eröffnung des Konkursverfahrens die Ansprüche auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung als Masseforderungen geltend machen zu können, auf den Pensions-Sicherungs-Verein übergegangen. Das entspricht der bisherigen Rechtsprechung des Senats (vgl. Urteil vom 26. August 1986 - 3 AZR 98/85 - AP Nr. 20 zu § 59 KO) und der überwiegenden Meinung in der Literatur (vgl. Uhlenbruck in Kuhn/Uhlenbruck, KO, 10. Aufl., § 59 Rz 15 r und 15 y; Blomeyer/Otto, BetrAVG, § 9 Rz 48; Heubeck/Höhne/Paulsdorff/Rau/Weinert, BetrAVG, 2. Aufl., § 9 Rz 10).

b) § 59 Abs. 2 KO, der für die dort erwähnten Forderungen bestimmt, daß der neue Inhaber der Forderung den Vorzug, Berichtigung aus der Konkursmasse verlangen zu können, nach Forderungsübergang verliert, ist auf die nach § 9 Abs. 2 BetrAVG auf den Pensions-Sicherungs-Verein übergegangenen Forderungen nicht entsprechend anzuwenden. Die Forderungen, die das Vorzugsrecht einer Vorwegbefriedigung aus der Masse verlieren, sind abschließend aufgezählt. § 59 Abs. 2 KO wurde eingefügt durch Art. 2 § 1 Nr. 1 des Gesetzes über Konkursausfallgeld vom 17. Juli 1974 (BGBl. I, 1481). Er wurde in der Zwischenzeit mehrfach geändert. Der Pensionssicherungsverein wurde in diese Regelung nicht einbezogen.

Eine entsprechende Anwendung scheitert daran, daß die über-





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Diesen Einwand sowie den Einwand, es bestehe noch keine Klarheit darüber, ob die Masse zur vollständigen Befriedigung der Massegläubiger ausreiche (vgl. hierzu BAGE 31, 288, 295 = AP Nr. 1 zu § 60 KO, zu II 3 a der Gründe), muß der Konkursverwalter jedoch in den Tatsacheninstanzen vorbringen. Der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegt nur dasjenige Parteivorbringen, das aus dem Tatbestand des Berufungsurteils oder dem Sitzungsprotokoll ersichtlich ist (§ 561 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Mit neuen Verteidigungsmitteln, die noch weitere tatsächliche Feststellungen erfordern, kann der Beklagte in der Revisionsinstanz nicht mehr gehört werden. Er hatte im übrigen ausreichend Gelegenheit, diese Einwendungen geltend zu machen. Die letzte mündliche Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht fand 3 1/4 Jahre nach der Eröffnung des Konkursverfahrens statt.

Dr. Heither

Schaub

Griebeling

Dr. Krems

Paul-Reichart



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

